

# ELTERNINFO

Wir möchten Sie daran erinnern, uns die Geburt eines Geschwisterkindes schriftlich mitzuteilen, gerne unter der E-Mail-Adresse [\[lehirschle@kvz.drs.de\]](mailto:lehirschle@kvz.drs.de). Eine Reduzierung der Gebühr erfolgt erst nach Meldung durch die Erziehungsberechtigten. Eine Meldepflicht gilt auch bei Auszug eines Kindes oder bei Vollendung des 18. Lebensjahres eines Geschwisterkindes.

## Neue Gebührensätze für das Kindergartenjahr 2024/25

Der Gemeinderat der Stadt Biberach hat beschlossen, die Elternbeiträge ab dem 1. September 2024 zu erhöhen. Die neuen Sätze orientieren sich an den Landesrichtsätzen.

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.09.2024:

Kindergarten mit Regelbetreuung:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	147 €	172 €
2 Kinder	110 €	129 €
3 Kinder	74 €	86 €
4 und mehr Kinder	25 €	29 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	294 €	344 €
2 Kinder	220 €	258 €
3 Kinder	148 €	172 €
4 und mehr Kinder	50 €	58 €

Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	184 €	215 €
2 Kinder	138 €	161 €
3 Kinder	92 €	108 €
4 und mehr Kinder	31 €	37 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	368 €	430 €
2 Kinder	276 €	322 €
3 Kinder	184 €	216 €
4 und mehr Kinder	62 €	74 €

Kindergarten mit Ganztagesbetreuung und Hortgruppen:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	45 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 28,07 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	331 €	206 €
2 Kinder	248 €	155 €
3 Kinder	166 €	103 €
4 und mehr Kinder	56 €	35 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	45 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 28,07 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	662 €	-
2 Kinder	496 €	-
3 Kinder	332 €	-
4 und mehr Kinder	112 €	-

Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr für die oben genannten Betreuungsbausteine zu bezahlen, kann die Benutzungsgebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

Benutzungsgebühr gemäß § 5 (3) letztes Kindergartenjahr:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung			
	Regelbetreuung		Verlängerter Öffnungszeit	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	0 €	25 €	37 €	68 €
2 Kinder	0 €	19 €	28 €	51 €
3 Kinder	0 €	12 €	18 €	34 €
4 und mehr Kinder	0 €	4 €	6 €	12 €

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung
	45 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	184 €
2 Kinder	138 €
3 Kinder	92 €
4 und mehr Kinder	31 €

Ferienbetreuung im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten:

Gebuchte Betreuungszeit	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	15 €	30 €
35 Std./Woche	17 €	34 €
45 Std./Woche	22 €	44 €

Kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten.

Gebuchte Betreuungszeit	Aufstockung auf	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	35 Std./Woche	5 €	10 €
30 Std./Woche	45 Std./Woche	22 €	44 €
35 Std./Woche	45 Std./Woche	15 €	30 €

Eine kurzfristige Reduzierung der Betreuungszeiten ist nicht möglich.

**Weitere Informationen sowie die Gebührensätze für das Kindergartenjahr 2025/26 entnehmen Sie bitte der 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002 (in der Fassung vom 28.06.2024).**